

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

135  
Zweite Ausgabe

Wien, Donnerstag, den 7. April 1927.

Der Stimmzettel für die Wahl am 24. April 1927. Infolge der gleichzeitigen Vornahme der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl musste auch die Frage der Form des Stimmzettels gelöst werden. Es müssen die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, für alle drei Vertretungskörper oder nur für einen oder für zwei dieser Vertretungskörper ihr Wahlrecht ausüben zu können. Diese Frage ist durch die soeben ersichene Verordnung des Wiener Stadtsenats als Landesregierung gelöst worden. Wähler, die für alle drei Vertretungskörper ihr Wahlrecht ausüben wollen, können sich eines dreiteiligen Stimmzettels bedienen. Ein solcher Stimmzettel ist in der Weise herzustellen, dass er auf der einen Seite ein zettel muss zehn Zentimeter breit und 21 Zentimeter lang sein und durch zwei zur Schmalseite parallel gezogene Striche in drei gleiche Teile geteilt werden. Ein Teil ist für die Wahl in den Nationalrat, der zweite für die Wahl in den Gemeinderat und der dritte für die Wahl in die Bezirksvertretung bestimmt. Die für die beiden letztgenannten Vertretungskörper (Gemeinderat und Bezirksvertretung) bestimmten zwei Teile müssen in dem einen Teil die Aufschrift Gemeinderat, im anderen Teil die Aufschrift (Aufdruck) Bezirksvertretung tragen. Der für den Nationalrat bestimmte Teil kann mit der Aufschrift Nationalrat versehen sein, er gilt aber auch, wenn diese Aufschrift nicht vorhanden ist. Will ein Wähler nur für den Nationalrat oder nur für den Gemeinderat oder nur für die Bezirksvertretung oder nur für zwei dieser Vertretungskörper abstimmen, so hat er die Abschnitte längs der Striche abzutrennen. Er kann aber auch seinen Willen dadurch zum Ausdruck bringen, dass er/den Abschnitt, der auf den Vertretungskörper lautet, für den er nicht abstimmen will, deutlich die Aufschrift oder die Parteibezeichnung, oder beides durchstreicht. Im übrigen ist ein Stimmzettel (Stimmzettelteile) gültig ausgefüllt, wenn er entweder die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Wahlwerbers unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der-selben Partei enthält. In allen Fällen bleibt es den Wählern ungenommen, für jeden der drei Vertretungskörper einen besonderen Stimmzettel abzugeben, der das Ausmass von zehn mal sieben Zentimeter haben muss. Der Stimmzettel muss aus weichem, weislichem Papier sein. Er kann durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung ausgefüllt werden.

Hauptversammlung des Alpenvereines. Der Festausschuss für die Hauptversammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines ist an die Gemeindeverwaltung mit dem Ersuchen herangetreten, in den Festausschuss für seine Hauptversammlung, die in diesem Jahr in Wien abgehalten werden soll, einzutreten. Die Gemeindeverwaltung hat diesem Ersuchen nicht entsprochen, weil sie nur solche Veranstaltungen fördern kann, die einen allgemeinen Charakter haben und nicht einseitig, beispielsweise nach dem Merkmal der Rasse, Nation oder Religion eingestellt sind. Nun hat die Mehrzahl der in Oesterreich bestehenden Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereines in ihre Satzungen die Bestimmung aufgenommen, dass nur Personen deutscherischer Abkunft diesen Vereinigungen angehören dürfen. Ihre Tätigkeit ist daher durch dieses Rassenmerkmal beschränkt und die Gemeindeverwaltung hat deshalb den Eintritt in den Festausschuss abgelehnt.